

109. Wie weit vermag ein Irrtum des Täters über die Merkmale des Begriffes „Jude“ ein Verbrechen gegen den § 2 und den § 5 Abs. 2 des BlutschutzG. zu entschuldigen?

I. Straffenat. Urf. v. 3. November 1936 g. W. 1 D 789/36.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte ist der Staatsangehörigkeit und dem Blute nach deutsch. Er hat in den Monaten November 1935 bis Februar 1936 auf deutschem Reichsgebiet mit der Fanny F. außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen. Diese hat zu 50 v. H. jüdisches Blut. Die Verurteilung des Angeklagten nach dem § 2 und dem § 5 Abs. 2 des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) ist nur dann begründet, wenn die F. als Jüdin i. S. des Gesetzes zu erachten ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob in ihrer Person die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der ersten W.D. z. ReichsbürgerG. v. 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) erfüllt sind (§ 1 Abs. 3 der ersten W.D. z. Ausf. des BlutschutzG. v. 14. November 1935 RGBl. I S. 1334). Von den einzelnen Fällen, die der § 5 Abs. 2 der erstgenannten W.D. anführt, kann hier nur der Fall a in Betracht kommen. Da die F. der jüdischen Religion angehört, kann von den Voraussetzungen, die dort aufgestellt werden, nur zweifelhaft sein, ob sie deutsche Staatsangehörige ist. Das LG. hat sich in längeren Ausführungen mit dieser Frage beschäftigt und sie bejaht. Ob seiner Begründung in allen Einzelheiten zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben. Das Ergebnis ist jedenfalls auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Urteils zu billigen. (Das wird näher ausgeführt.)

Steht sonach die deutsche Staatsangehörigkeit der F. fest, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie als Jüdin i. S. des § 5 Abs. 2a der ersten W.D. z. ReichsbürgerG. und damit des § 2 des BlutschutzG. zu gelten hat.

Der Angeklagte hat nach alledem den äußeren Tatbestand eines Verbrechens gegen das BlutschutzG. verwirklicht; es fragt sich nur noch, ob auch die Merkmale des inneren Tatbestandes nachgewiesen sind. In dieser Beziehung sind die Ausführungen des LG. un-

zureichend. Es stellt hierzu nur fest, der Angeklagte habe angenommen, daß die F. sowohl der Konfession als auch der Rasse nach „Jüdin“ sei; er habe zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet, sich mit einer „jüdischen“ Person geschlechtlich zu vereinigen. Diese Feststellung läßt nicht ersehen, ob der Angeklagte bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit der F. den Tatbestand gekannt hat, gemäß dem sie im Sinne der obigen Ausführungen als Jüdin zu gelten hat, oder ob er angenommen hat, sie sei Volljüdin, weil sie von vier oder drei jüdischen Großelternanteilen abstamme.

Wäre die Feststellung im ersten Sinne gemeint, so hätte das LG. noch zu dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten Stellung nehmen müssen, er habe geglaubt, daß die F. die französische Staatsangehörigkeit besitze. Ein Irrtum des Angeklagten hierüber wäre ein beachtlicher Irrtum im Sinne des § 59 StGB.

Im anderen Fall hätte sich der Angeklagte einen Tatbestand vorgestellt, der dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprach. Denn die F. hat nur zu 50 v. H. jüdisches Blut. Solche Personen sind nach dem Gesetz nicht ohne weiteres Juden, sondern haben nur als solche zu gelten, wenn weitere Umstände hinzutreten.

Das Urteil muß daher schon wegen des Zweifels aufgehoben werden, der sich daraus ergibt, daß nicht ersichtlich ist, in welchem Sinne das LG. den Begriff „Jüdin“ verwendet hat. Zur rechtlichen Bedeutung des Wortes „Jude“ (oder „Jüdin“) ist noch folgendes zu bemerken.

Das Wort stellt so, wie es im BlutschußG. gebraucht ist, einen Rechtsbegriff dar, der mehrere ganz verschiedenartig gestaltete Tatbestände umfaßt. Diese Tatbestände sind nicht im Gesetze selbst, sondern anderweit geregelt. Dieser rein äußerliche Umstand darf aber nicht zu der Folgerung verleiten, daß die anderweit aufgeführten Tatbestände nicht Bestandteil des Strafgesetzes (§ 5 Abs. 2 mit § 2 des BlutschußG.) wären. Das Gesetz selbst hält eine Erläuterung des Begriffes „Jude“ für erforderlich und verweist auf noch zu erlassende, das Gesetz ergänzende Vorschriften (§ 6 BlutschußG.). Die Erläuterungen, die dann anderweit gegeben werden, gehören demnach zum Inhalt des Gesetzes selbst. Hieraus ergibt sich, daß ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum bedeutet, daß es also genügt, wenn der Angeklagte die Tatsachen und, soweit es sich um Rechtsfragen handelt,

die außerhalb des Gebietes des Strafrechts liegen, die Rechtsverhältnisse gekannt hat, die die F. zur Jüdin im Sinne des Gesetzes machen oder vielmehr dahin führen, daß sie einer solchen gleichgestellt wird. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß es zur Vollendung der Straftat nicht genügen kann, wenn sich der Angeklagte nur den Rechtsbegriff „Jüdin“ vorgestellt hat; es ist vielmehr zu untersuchen, auf Grund welcher wirklichen oder eingebildeten Tatsachen er zu dieser Anschauung gekommen ist. Hätte also in dem zweiten der oben erwähnten Fälle der Angeklagte geglaubt, die F. stamme von drei oder vier jüdischen Großelternanteilen ab, aber weiter angenommen, sie sei Französin, so würde er nur wegen eines versuchten Verbrechens der Rassenschande bestraft werden können. Denn der Tatbestand, den er verwirklichen wollte, wäre in diesem Falle nicht zur Vollendung gelangt, weil die F. nur zu 50 v. H. jüdisches Blut in sich hat; den anderen Tatbestand, den er verwirklicht hat, würde er sich nicht vorgestellt haben, weil er nicht gewußt hätte, daß sie deutsche Staatsangehörige ist.

Nach alledem ist das Urteil aufzuheben.